

▶▶▶ Beratung à la carte

Wie die Erfahrungen in der Branche und in der Vergangenheit zeigen, sind immer mehr Unternehmen auf fachliche Hilfe und Unterstützung angewiesen. Aus diesem Grund setzen wir auch in diesem Jahr unsere Ratgeberseite für Sie fort.

Dazu stehen uns erneut das Beraterteam mit A. Wegeweg, Betriebsberater des DEHOGA Sachsen, RA B. Thiem, Kanzlei Hirsch, Thiem & Kollegen, Dresden sowie die Steuerberatungsgesellschaft Eichhorn Ody Morgner, Chemnitz und Pirna zu aktuellen betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerrechtlichen Themen aus der Praxis Rede und Antwort.

Gern greifen wir auch Ihre Fragen oder Wünsche zu Themen auf. Anregungen nehmen wir (die Redaktion) hierzu gern entgegen.

▶ **Kennen Sie eigentlich die sog. Richtsatzsammlung der Finanzverwaltung?** **Oder: Tücken der Statistik ... (eine Glosse mit wahrem Hintergrund)**

Die Richtsatzsammlung ist ein wahres Wunderding. Sie bildet für viele Branchen die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen für die gesamte Bundesrepublik ab. Das heißt im Klartext: Gastbetriebe aus München und Sylt werden mit solchen aus Kleinhennersdorf und Großrückerswalde in derselben Statistik aufgeführt. Finden Sie das auch merkwürdig? Das Bundesfinanzministerium fungiert als Herausgeber und Urheber dieser allumfassenden Unternehmensstatistik. Aus dem Inhalt der Richtsatzsammlung für 2011 zitiere ich hier kurz: „Die Richtsätze sind ein Hilfsmittel (Anhaltspunkt) für die Finanzverwaltung, Umsätze und Gewinn der Gewerbetreibenden zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer Unterlagen zu schätzen.“ Diese Daten können als Grundlage für eine Schätzung durch die Finanzverwaltung dienen!

Woher stammen die Daten?

Das Bundesfinanzministerium „zaubert“ dieses allumfassende Wissen auf folgende Weise herbei: „Die Richtsätze sind für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt worden.“ Wer hier wann von wem geprüft wurde, bleibt dem interessierten Leser leider verborgen. Ob mehr sächsische als bayerische, ob mehr große als kleine, ob mehr ländliche als städtische, ob mehr ehrliche als unehrliche Unternehmer geprüft wurden und aus wie vielen Prüfungen genau sich die Statistik zusammensetzt, wird nicht veröffentlicht. Ein wissenschaftlicher Ansatz oder eine Nachprüfbarkeit der Datenbasis ist demnach nicht gegeben. Der Nutzer bleibt ganz allein auf die Vertrauenswürdigkeit und Sachkunde der Finanzverwaltung angewiesen.

Was sagen die Gerichte dazu?

Der Bundesfinanzhof hat zuletzt in 2012 dazu klar ausgeführt: „Auch entspricht es der ständigen Rechtsprechung des BFH, dass kein Anspruch auf Anwendung der in einer Richtsatzsammlung angesetzten Werte besteht.“ Hier muss man allerdings ergänzen, dass es sich dabei um einen Fall handelte, bei dem der klagende Bürger selbst den Ansatz der Richtsätze begehrte. Und da sagt der Bundesfinanzhof klipp und klar: wer seine Unterlagen nicht beisammen hat, kann nicht selbst die Richtsätze als (für ihn vielleicht günstige) Schätzungsgrundlage anwenden.

Umgekehrt gilt jedoch: wessen Zahlen innerhalb der Richtsätze liegen, der untermauert damit seine Glaubwürdigkeit (so zum Beispiel das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in 2011).

Welche praktische Bedeutung hat die Richtsatzsammlung?

Vielleicht wäre die Bezeichnung Richtplatzsammlung sehr viel treffender. Denn ihre Auswirkungen, mit denen wir als Berater gelegentlich konfrontiert werden, können sich mitunter mit der Dramatik mittelalterlicher Richtstätten vergleichen lassen. Nur dass hier „nur“ wirtschaftliche Existenzen hingerichtet werden. Sachbearbeiter der sog. Veranlagungsbezirke in den Finanzämtern nutzen die Richtsätze heute schon dazu, um herauszufinden, ob sich in den Steuererklärungen signifikante Abweichungen eines einzelnen Betriebs zum vermeintlichen Durchschnitt finden. „Abweichler“ werden der Betriebsprüfungsstelle gemeldet. Auch Betriebsprüfer nutzen die ominöse Datensammlung zum Abgleich.

Die für Sie wichtigsten Zahlen:

Die Richtsatzsammlung bietet folgende Unterscheidung an:

Wareneinsatzquote

(von - bis in %, **Mittelwert**)

- Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Voll- und Halbpension	
-- bis 500 T€ Jahresumsatz	9 - 32, 21%
-- über 500 T€ Jahresumsatz	9 - 32, 21%
- Eisdielen	16 - 31, 23%
- Gast-, Speise- und Schankwirtschaften	20 - 35, 28%
- Imbissbetriebe	21 - 43, 32%
- Pizzerien	
-- bis 150 T€ Jahresumsatz	19 - 33, 26%
-- über 150 T€ Jahresumsatz	19 - 33, 26%

Wessen Gastwirtschaft einen Wareneinsatz (Speisen und Getränke) von mehr als 28% hat, ist schon wenigstens verdächtig. Weil der Mittelwert 28% beträgt. Bis zu 35% gilt als vielleicht gerade noch erklärbar. Mehr als 35% prädestiniert Sie mit Sicherheit für die nächste Betriebsprüfung.

Wie wir uns dagegen wehren können!

Auf den ersten Blick mag der Leser denken: hier bin ich einmal mehr fast machtlos. Aber das Gegenteil ist der Fall. Es gibt eine un-

abhängige, fachlich fundierte und regionale Sammlung von Vergleichszahlen. Nämlich die aktuelle Gastgewerbe-Studie, die unter Federführung von Dr. Silvia Horn von der BBE Unternehmensberatung in Leipzig, gefördert vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und unter Beteiligung der Sächsischen IHK sowie dem DEHOGA Sachsen auch in diesem Jahr (basierend auf den Zahlen für 2012) erstellt wird. Mein Appell: Bitte nehmen Sie daran teil!

Warum sollten Sie an dieser Studie unbedingt teilnehmen?

Eine realitätsnahe Statistik hilft der ganzen Branche. Eine solche Statistik kann im Ernstfall einer Betriebsprüfung für manches Unternehmen die Existenzrettung bedeuten. Je mehr Unternehmen sich an der Studie beteiligen, desto größer ist ihr Nutzen.

Wie Sie daran teilnehmen können:

Melden Sie sich bei Dr. Horn in Leipzig direkt telefonisch unter Tel.: 0341-9838670, bei Andreas Vieweg von der „Vieweg und Co Hotel- und Gastronomieberatung GmbH“ unter info@vieweg-gastgewerbe.de oder bei uns unter office@eichhorn-ody-morgner.de, gerne auch telefonisch unter Tel.: 0371-46104-0. Wir halten Fragebogen für Sie bereit.



Michael Eichhorn, Steuerberater und Wirtschaftsmediator, Jahrgang 1965, ist nach einer Ausbildung in der Finanzverwaltung seit Ende 1990 in Chemnitz tätig. Er ist Gesellschafter-Geschäftsführer der „Eichhorn Ody Morgner Steuerberatungsgesellschaft mbH“, die sich speziell mit der steuerlichen Beratung von Unternehmen des Hotellerie- und Gastgewerbes, aber auch der Steuerstreitberatung (mit besonderem Fokus auf die aktive Begleitung von Unternehmen in steuerlichen Betriebsprüfungen) und der Wirtschaftsmediation befasst.